

Kapitel 02 050
Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

02 050 **Kirchen, Religionsgemeinschaften und
Weltanschauungsvereinigungen**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	199	Vermischte Einnahmen	1 000	1 000	—	6
124 01	199	Mieten und Pachten	—	12 800	-12 800	11
132 00	199	Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbarer oder entbehrl- cher geringwertiger Gegenstände	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 00	244	Zweckbestimmte Zuwendungen des Bundes zur Unter- haltung der jüdischen Friedhöfe	399 000	389 600	+9 400	301
		Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 684 15.				
		Gesamteinnahmen Kapitel 02 050	400 000	403 400	-3 400	317

Erläuterungen

Zu Titel 124 01:

Der Titel dient der Abwicklung.

Zu Titel 231 00:

Der Bund stellt für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe den Ländern Zuschüsse zur Verfügung.
Siehe Erläuterungen zu Titel 684 15.

Kapitel 02 050
Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

517 01	199	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.....	—	30 700	-30 700	25
--------	-----	---	---	--------	---------	----

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

684 11	199	Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen.	8 070 700	7 984 700	+86 000	7 812
684 12	199	Zuschüsse an die Katholische Kirche	12 163 300	12 051 300	+112 000	11 780
684 13	199	Zuschüsse an die Altkatholische Kirche	217 100	214 100	+3 000	204
684 14	199	Zuschüsse an jüdische Kultusgemeinden	5 113 000	3 835 000	+1 278 000	3 068

Erläuterungen

Zu Titel 517 01:

Der Titel dient der Abwicklung

Zu Titel 684 11:

Veranschlagt:

1. Dotation für die Evangelischen Landeskirchen		4 372 000	EUR
2. Beihilfen zur Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer/Ruhestandspfarrerinnen und Pfarrer-/Pfarrerinnenhinterbliebenen		3 580 035	EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster		93 100	EUR
4. Fester Zuschuss an die Lippische Landeskirche		25 565	EUR
Zusammen		8 070 700	EUR

Zu 1:

Staatsrechtliche Verpflichtungen gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des Artikels 5 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) und des Artikels 1 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 1957 (GV. NW. S. 249) und gegenüber der Lippischen Landeskirche aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Landes Nordrhein- Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 (GV. NW. 1958 S. 205).

Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu 3:

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 zu leisten sind.

Zu 4:

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Lippischen Staatsgesetzes vom 12. September 1877.

Zu Titel 684 12:

1. Dotation für die Erzdiözesen und Diözesen		5 710 000	EUR
2. Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer		6 034 000	EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster		419 300	EUR
Zusammen		12 163 300	EUR

Zu 1:

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Vertrages des Freistaats Preußen mit dem Hl. Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS. S. 151) und des Vertrages des Landes NW mit dem Hl. Stuhl vom 19. Dezember 1956 (GV. NW. 1957 S. 19 und S. 41).

Mehr infolge Änderung des Besoldungsgesetzes.

Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu 3:

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Freistaats Preußen mit dem Hl. Stuhl vom 14. Juni 1929 zu leisten sind.

Zu Titel 684 13:

1. Zuschuss an die Altkatholische Kirche einschließlich Besoldung des Bischofs		156 200	EUR
2. Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer und Pfarrerhinterbliebenen		60 900	EUR
Zusammen		217 100	EUR

Zu 1.: Mehr infolge Änderung des Besoldungsgesetzes.

Zu 2.:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu Titel 684 14:

Veranschlagt sind Zuschüsse für die personellen und sächlichen Aufwendungen der jüdischen Kultusgemeinden und deren Landesverbände gemäß Vertrag vom 01. Dezember 1992 in der Fassung des 2. Änderungsvertrages vom 25.04.2001 (GV.NRW. S. 457).

Mehr infolge des geänderten Staatsvertrages mit den Jüdischen Gemeinden.

Kapitel 02 050
Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2003 EUR	2002 EUR	2003 EUR	2001 TEUR
684 15	244	Zuschüsse für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden.	798 000	779 200	+18 800	593
684 16	199	Zuschüsse für Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen	—	51 100	-51 100	40
685 00	199	Zuschuss an die Stiftung Altenberg.	23 100	23 100	—	21
Ausgaben für Investitionen						
893 20	199	Zuschüsse für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, gottesdienstlichen Räumen und sonstigen Kulträumen	161 100	179 000	-17 900	146
893 50	199	Zuweisungen zur Förderung des Synagogenbaus Verpflichtungsermächtigung: 1 680 000 EUR.	520 000	250 000	+270 000	1 150
Gesamtausgaben Kapitel 02 050			27 066 300	25 398 200	+1 668 100	24 840
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 02 050			1 680 000	300 000	+1 380 000	

Erläuterungen

Zu Titel 684 15:

Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 21. Juni 1957 werden die Kosten für die Instandhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Lande Nordrhein-Westfalen vom Bund und dem Land gemeinsam getragen.

Der Betrag ist auf der Grundlage von 1,02 EUR je qm für 781.795 qm Betreuungsfläche der geschlossenen und der offenen jüdischen Friedhöfe errechnet.

Der Bundesanteil (vgl. Titel 231 00) ist hier mitveranschlagt.

Mehr in Anpassung an den tatsächlichen Bedarf (vergrößerte Betreuungsfläche).

Zu Titel 684 16:

Der Titel dient der Abwicklung.

Zu Titel 685 00:

Der Zuschuss ist bestimmt für die Vergütung von Domführern für den Altenberger Dom.

Zu Titel 893 20:

Die Mittel sind bestimmt zur Gewährung von Zuschüssen an Kirchengemeinden, Orden, kirchliche Werke, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen für den Bau und die Ausstattung von Kirchen, gottesdienstlichen Räumen und sonstigen Kulträumen.